

DRÄXLMAIER Group Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf indirekter Güter, Leistungen und Produktionsmittel

Version 1, vom 1. Januar 2015

Jede Bestellung für indirekte Güter, Leistungen und Produktionsmittel "Bestellung") unterliegt den nachstehenden Geschäftsbedingungen ("Geschäftsbedingungen Indirekt") und ist für den mit einem solchen Auftrag verbundenen Vertrag ("KAUFVERTRAG") maßgeblich. Der Empfänger einer Bestellung wird als "Auftragnehmer" bezeichnet und der Auftraggeber bzw. dessen verbundene Unternehmen als "Auftraggeber". KAUFVERTRAG bezeichnet jeden Vertrag, der durch die (ggf. konkludente) Annahme der Bestellung seitens des Auftragnehmers zustande kommt, oder jeden vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichneten Vertrag über den Kauf und die Bestellung von indirekten Gütern, Leistungen und Produktionsmittel.

 VERTRAGSGRUNDLAGE: Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Lieferung von G\u00fctern und Produktionsmitteln (beide nachstehend als "G\u00fcter" bezeichnet) und/oder die Erbringung von Leistungen in der Qualit\u00e4t, zu der Zeit und zu dem Preis erbracht werden, wie sie in dem KAUFVERTRAG und/oder in einem darin referenzierten Dokument spezifiziert sind.

AUFTRAGSANNAHME:

- 2.1. Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, gilt eine Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer entweder (a) die Annahme schriftlich bestätigt, (b) die entsprechenden Güter innerhalb der vereinbarten Zeit liefert, (c) Leistungen innerhalb der vereinbarten Zeit erbringt, oder (d) mit den Arbeiten an den speziell für den Auftraggeber herzustellenden Gütern beginnt, abhängig davon, welches Ereignis früher eintritt.
- 2.2. Sofern für einen Auftrag kein abweichender Zeitplan vereinbart wurde, nimmt der Auftragnehmer die Bestellung innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber dem Auftraggeber entweder an, oder weist diese zurück. Eine Bestellung, die nicht innerhalb der in § 2.2. genannten Frist ausdrücklich zurückgewiesen wird, gilt als angenommen.
- 3. RANGFOLGE DER GELTENDEN BEDINGUNGEN: Für jeden KAUFVERTRAG gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen und sofem zutreffend alle Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird. Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn der Auftraggeber diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch die folgenden Dokumente des Auftraggebers, wie Kaufvertrag, Dienstleistungsvertrag, Güterbeförderungsvertrag und Vertrag über Produktionsmittel (zusammen: "Verträge") abgeändert bzw. ergänzt werden, wobei eine widersprüchliche Bestimmung in dem zuerst aufgeführten Dokument vorranging vor einer widersprüchlichen Bestimmung in einem später aufgeführten Dokument gilt, wobei jedoch ein solcher Widerspruch die übrigen Bestimmungen der Dokumente nicht berührt:
 - Individueller KAUFVERTRAG,
 - (2) Verträge,
 - (3) diese Ällgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für den Kauf indirekter Güter, Leistungen und Produktionsmittel.

Die vorgenannten Dokumente werden zusammen als "Vertragsdokumente" bezeichnet.

4. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND LIEFERUNG: (a) Sofern nicht anderweitig in den Vertragsdokumenten aufgeführt, sind alle Güter auf Kosten des Auftragnehmers gemäß den in den Vertragsdokumenten aufgeführten Spezifikationen ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu liefern. Der Auftragnehmer hat eine pünktliche und schadenfreie Lieferung an den vereinbarten Bestimmungsort sicher zu stellen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für alle Güter bis zur Auslieferung am Bestimmungsort,; (b) der Auftraggeber haftet nicht gegenüber dem Auftragnehmer für die Bezahlung bzw. Rückgabe von Containern, Verpackungen, Paletten oder sonstigem Verpackungsmaterial; und (c) der Auftragnehmer bearbeitet die Versanddokumente und befördert die Lieferung bis zum vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort und (d) der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber Lieferantenerklärungen vorlegen, welche den jeweils aktuellen Zollvorschriften genügen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein von der Zollbehörde im Hinblick auf die gelieferten Güter bestätigtes Auskunftsblatt INF.4 nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 zu übergeben.

LIEFERFRIST:

5.1. Zeit ist ein wesentlicher Faktor im Zusammenhang mit einem KAUFVERTRAG und der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass der geplante Liefertermin strikt eingehalten wird. Der Auftragnehmer willigt ein, dass er im Falle einer Lieferverzögerung über den vereinbarten Liefertermin hinaus für alle Schäden. Verluste. Kosten und Aufwendungen verantwortlich ist

und haftet, die dem Auftraggeber aufgrund einer solchen Verzögerung entstehen, einschließlich und ohne Einschränkung des Expressversands und der Lieferkosten (einschließlich Luftfracht und Wochenend-Lieferzuschlägen). Der Auftragnehmer willigt ferner ein, dass im Falle einer solchen Verzögerung der Auftragnehmer für alle direkten Schäden, Folgeschäden und Vertragsstrafen des Auftraggebers verantwortlich ist, einschließlich und ohne Einschränkung Überstundenvergütungen und damit verbundene Mitarbeiterkosten, erhöhte betriebliche Kosten und Stillstandkosten, Expressversand und Lieferkosten (einschließlich Luftfracht und Wochenend-Lieferzuschlägen), sowie sonstige Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Verluste, die daraus entstehen, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Bestimmungen eines KAUFVERTRAGES aufgrund der Verzögerung zu erfüllen.

5.2. Der Auftraggeber darf (i) jede Lieferung der Waren oder einen Teil davon, welche vor dem Liefertermin geliefert wird, (ii) jede Teillieferung oder (iii) jede über die bestellte Menge hinausgehende Lieferung zurückweisen und auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückschicken. Das Gleiche gilt für Lieferungen, welche nach dem vereinbarten Liefertermin oder der vereinbarten Liefersequenz eintreffen. Alternativ ist der Auftraggeber berechtigt, dass er die in Ziffer 5.2. vorgenannten Lieferungen akzeptiert, vorausgesetzt, dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen davon unberührt bleiben.

INSPEKTION UND ZURÜCKWEISUNG:

- 6.1. Der Auftragnehmer willigt ein, dass der Auftraggeber zu jedem beliebigen Zeitpunkt und Ort berechtigt ist, die Güter und die Arbeitsausführung zu überprüfen, einschließlich während der Herstellung. Der Auftraggeber ist ungeachtet einer vorangegangenen Zahlung oder Prüfung ebenfalls berechtigt, den Auftragnehmer darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Güter bzw. Leistungen zurückgewiesen werden, bzw. einer Korrektur oder Reparatur bedürfen und dass der Auftragnehmer auf seine eigenen Kosten umgehend alle solchen Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, um einen vollständige Konformität mit allen vereinbarten Bestimmungen zu erreichen.
- 6.2. Für den Fall, dass ein Auftrag Installations- oder Sammelladungsleistungen der erworbenen Güter beinhaltet, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der endgültigen Abnahme der Güter die Durchführung von Tests verlangen, um deren Konformität mit den vorgegebenen Spezifikationen bzw. der beabsichtigen Verwendung zu verifizieren. Zahlungen seitens des Auftraggebers begründen weder eine Abnahme von Gütern, noch begründet die endgültige Abnahme ein Anerkenntnis des Auftraggebers im Hinblick auf versteckte Mängel oder eine Einschränkung von Rechten des Auftraggebers, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Rechte des Auftraggebers gemäß nachstehender Ziffer 8 und/oder gemäß dem geltenden Produkthaftungsgesetz.
- 6.3. Unter keinen Umständen hat die Zahlung für die Waren und Dienstleistungen zur Folge, dass diese als vertragsgemäß anerkannt werden oder dass dadurch irgendwelche Rechte des Auftraggebers beschränkt würden, insbesondere, aber nicht beschränkt auf; die Rechte des Auftraggebers gemäß der unten stehenden Ziffer 8 und Ziffer 14.

7. EIGENTUMSRECHT UND ZAHLUNG:

- 7.1. Der Auftraggeber erhält das uneingeschränkte Eigentum an den erworbenen Gütern und Leistungen mit der durch ihn erfolgten Abnahme solcher Güter und Leistungen. Der Eigentumsübergang erfolgt am hauptsächlichen Firmensitz des Auftraggebers, entsprechend der bei Lieferung vom Auftraggeber auf dem Auftrag angegebenen Anschrift. Das Risiko des Verlustes, der Zerstörung und der Beschädigung von Gütern geht mit der Auslieferung auf den Auftraggeber über.
- 7.2. Die Zahlung hat netto innerhalb von 60 Kalendertagen nach fristgemäßer ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zu erfolgen, es sei denn dass der Auftraggeber und der Auftragnehmer individuell etwas anderes vereinbart haben. Soweit Deutsches Recht auf eine Bestellung bzw. KAUFVERTRAG anwendbar ist und soweit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach fristgemäßer ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zu erfolgen.
- 8. GEWÄHRLEISTUNG: Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Güter bzw. Leistungen (1) der entsprechenden Bestellung und allen vom Auftraggeber übermittelten bzw. vorgegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen bzw. Mustern entsprechen, (2) dem Stand der



Technik entsprechen, einwandfreier und mängelfrei sind, (3) die neuesten Fortschritte in Konstruktion und Technologie einbezogen haben, (4) für die beabsichtigten Zwecke und Kapazitäten geeignet sind, (5) allen anwendbaren Gesetzen bzw. -vorschriften (sofern zutreffend), sowie der beabsichtigten Verwendung am beabsichtigten Einsatzort, einschließlich OSHA (Arbeitsschutzbehörde der USA) entsprechen, sofern für das entsprechende Land zutreffend, und (6) alle Kennzeichnungen, Markierungen und Zertifizierungen aufweisen, die für eine solche Verwendung am beabsichtigten Einsatzort erforderlich sind. Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer die Lieferung von Ersatzteilen über einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abschluss des individuellen KAUFVERTRAGES zu. Der Auftragnehmer haftet für die vollständige Erstattung und Entschädigung angemessener Kosten (einschließlich Bußgeldern) und der Schäden im Zusammenhang mit mängelbehafteten, abweichenden, nicht-konformen Produkten bzw. Leistungen und ist hierfür verantwortlich. Der Auftragnehmer willigt ausdrücklich ein, den Auftraggeber gegen alle Ansprüche, Verluste, Austauschkosten, direkte Schäden und Folgeschäden sowie Regulierungskosten zu verteidigen, schadlos zu halten und von diesen freizustellen, welche aus der Lieferung mangelhafter Produkte bzw. der Erbringung mangelhafter Leistungen resultieren. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Lieferung der Güter/Ware und im Falle von Produktionsmittel mit deren Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gewährleistet der Auftragnehmer, dass über die Frist von 36 Monaten hinaus für den beabsichtigten Produktionszeitraum ausgelegt und geeignet sind Die Bestimmungen dieses § 8 gelten über die Beendigung bzw. den Ablauf aller vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien hinaus.

- 9. ÜBERTRAGUNG DER ERFÜLLUNG DES AUFTRAGNEHMERS: Der Auftragnehmer darf die Erfüllung seiner Pflichten ohne die ausdrücklich vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, welche aus jedem Grund vorenthalten werden kann und zu keinem Zeitpunkt eine Forderungsübertragung begründet oder darstellt, weder übertragen noch delegieren oder einen Untervertrag hierüber abschließen. Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung bzw. jedes Verschulden eines seiner Unterauftragnehmer und/oder Unterlieferanten.
- KÜNDIGUNGSOPTION DES AUFTRAGGEBERS: Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl einen KAUFVERTRAG vollständig oder teilweise unter schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Auftragnehmer kündigen. Der Auftragnehmer wird umgehend nach Erhalt einer solchen Ankündigung die Arbeiten zu dem Termin und in dem Umfang einstellen, wie dies in einer solchen Ankündigung angegeben ist. Der Auftragnehmer wird alle Unteraufträge und/oder Unterverträge in dem Umfang kündigen, wie diese sich auf den gekündigten KAUFVERTRAG beziehen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Kündigung eines KAUFVERTRAGES, über die vorrätige bzw. erworbene und vor der Kündigung erhaltene Menge an Material und Erzeugnissen und die für den Auftragnehmer kostengünstigste Verfügung hierüber. Der Auftragnehmer hält die Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich einer Übertragung und Veräußerung an solchen Erzeugnissen und Gütern ein. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer den Auftragspreis für abgeschlossene und vom Auftraggeber abgenommene Arbeiten und/oder Güter und die Kosten des Auftragnehmers für unfertige Arbeiten und Rohmaterialien, die den beendeten Arbeiten zugeordnet werden können, vorbehaltlich einer vom Auftraggeber gegebenenfalls durchgeführten
- KÜNDIGUNG BEI NICHTERFÜLLUNG: Sofern der Auftragnehmer (a) mit der Lieferung der Güter bzw. der Erbringung der Leistungen in Verzug gerät, (b) eine sonstige Bestimmung eines Vertrages nicht erfüllt und (sofern ein solcher Verstoß heilbar ist) einen solchen Verstoß nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer Ankündigung seitens des Auftraggebers unter Angabe eines solchen Verstoßes heilt, (c) zahlungsunfähig wird, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, bzw. Konkurs anmeldet oder die Auflösung beantragt, oder (d) in einem anderen Unternehmen aufgeht und/oder enteignet bzw. verstaatlicht wird, ist der Auftraggeber berechtigt, unter schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Auftragnehmer einen KAUFVERTRAG vollständig oder teilweise ohne Haftung zu kündigen, mit Ausnahme des in den Vertragsdokumenten angegebenen Preises für abgeschlossene Leistungen und fertiggestellte Güter, die dem Auftraggeber hierunter geliefert wurden. Im Hinblick auf fertiggestellte, halbfertige oder anderweitig unfertige Erzeugnisse aus einem Kauf behält sich der Auftraggeber das Recht vor, solche Erzeugnisse unverzüglich nach einer diesbezüglichen Ankündigung gegenüber dem Auftragnehmer frei von Pfandrechten in Besitz zu nehmen. Sofern sich nach einer solchen Kündigung herausstellen sollte,, dass ein Verschulden seitens des Auftragnehmers nicht vorliegt, sind die von einer solchen Kündigung betroffenen Arbeiten gemäß Ziffer 10 als beendet anzusehen und die Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen den Bestimmungen der genannten Ziffer 10.
- 12. ÄNDERUNGEN: Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, unter schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Auftragnehmer Änderungen

hinsichtlich des Vertragsgegenstandes verlangen zu können. Sofern eine solche Änderung zu einer Steigerung oder Reduzierung der Kosten bzw. der benötigten Zeit für die Erfüllung eines Auftrages oder Teilen hiervon führt, sind der Preis bzw. der Lieferternin oder beide entsprechend anzupassen, jedoch nur, sofern die Anpassungen vom zuständigen Vertreter der Einkaufsabteilung des Auftraggebers, welcher auf dem entsprechenden Auftrag benannt ist, genehmigt wurde.

- 13. VERTRAULICHKEIT: Der Auftragnehmer wahrt die Vertraulichkeit über die Bestimmungen der Verträge, die Tatsache, dass er an den Auftraggeber verkauft, dass er von diesem im Hinblick auf die Lieferung von Gütern und Leistungen an den Auftraggeber kontaktiert wurde, sowie über alle Informationen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit einem potenziellen oder tatsächlichen KAUFVERTRAG ausgetauscht werden und noch nicht öffentlich gemacht wurden. Der Auftragnehmer wird diese Unterlagen und Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass er die Zustimmung des Auftraggebers dazu hat. Der Auftragnehmer willigt ferner ein, dass er den Namen des Auftraggebers nicht in irgendeiner Art und Weise verwenden wird, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Werbe- und andere Materialien bzw. Publikationen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen
- IMMATERIALGÜTERRECHTE: Der Auftragnehmer gewährleistet (und sichert zu), dass der Verkauf bzw. die Verwendung der Güter und/oder Leistungen keine Verletzung irgendeines Patentes, Copyrights, eines Warenzeichens oder einer Dienstleistungsmarke, oder eine Verletzung sonstigen geistigen Eigentums Dritter darstellt. Der Auftragnehmer entschädigt hiermit den Auftraggeber für alle Klagen/Ansprüche/Rechtsverfolgungen (tatsächlich oder drohend) in jedem Land und alle Haftungen, die sich hieraus ergeben, verteidigt den Auftraggeber gegen diese und hält ihn von diesen frei, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten. Alle Muster, Schablonen, Gieß- und Pressformen, Vorlagen, besonderen Armaturen, Messinstrumente, Testausstattung, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen sowie alle dem Auftragnehmer gelieferten Materialien verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und der Auftragnehmer verwahrt diese vertraulich und verwendet diese für keinen anderen Zweck als zur Erfüllung des KAUFVERTRAGES und händigt dem Auftraggeber nach Abschluss oder Kündigung des entsprechenden KAUFVERTRAGES alle solche Materialien unverzüglich aus
- 15. HÖHERE GEWALT: Jeder Vertrag ist im Falle einer Naturkatastrophe, Brandes, Unfalls, Streiks, Regierungsaktes oder sonstiger Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Auftraggebers liegen, einer Modifizierung durch den Auftraggeber zugänglich.
- 16. KUMULATIV GELTENDE RECHTLICHE MITTEL: Die dem Auftraggeber gemäß der Vertragsdokumente zustehenden Rechte und rechtlichen Mittel bestehen nebeneinander und zusätzlich zu allen sonstigen kraft Gesetzes bestehenden Rechten und rechtlichen Mitteln. Kein Verzicht auf einen bestimmten Verstoß oder eine Nichterfüllung begründet einen Verzicht auf einen sonstigen oder zukünftigen Verstoß oder Nichterfüllung oder auf ein Recht des Auftraggebers.

17. VERSICHERUNG:

- 17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in dem vom Auftraggeber angemessenerweise geforderten Umfang, in jedem Fall jedoch mit angemessenen und für den Auftraggeber akzeptablen Deckungssummen, versichert zu sein, insbesondere um die möglichen Risiken, welche aus den Waren, den Leistungen oder dem KAUFVERTRAG resultieren, abzusichern. Der Auftragnehmer hat unverzüglich eine Bestätigung über seine Versicherung vorzulegen, aus der sich die Versicherungssumme, Versicherungsnummer und das Ablaufdatum der Versicherung ergeben. Der Auftragnehmer weist seine Versicherungsgesellschaft oder seinen Versicherungsvertreter/Versicherungsmakler an, dass diese den Auftraggeber schriftlich über ein Erlöschen oder eine Beendigung der Versicherung informieren
- 17.2. Falls dies in bestimmten Rechtssystemen gefordert wird (z.B. USA oder England) und falls der Auftragnehmer Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers erbringt, ist der Auftraggeber außerdem als zusätzlicher Versicherter in die Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten aufzunehmen und auf dem Versicherungsschein zu nennen.
- 17.3. Der Auftraggeber hat das Recht mit Zustimmung des Auftragnehmers für diesen auf Kosten des Auftragnehmers einen Versicherungsschutz zu besorgen.
- 18. DOKUMENTATION/EIGENTUM DES AUFTRAGGEBERS:
- 18.1. Alle Dokumente, Hilfs- und Betriebsstoffe, Materialien, Ausrüstungen, Werkzeuge, Software und andere Gegenstände (sowie davon alle Neuanschaffungen, Zubehörteile, Änderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Ersatzgegenstände), welche vom Auftraggeber dem Auftragnehmer, entweder direkt oder indirekt, zur Verfügung gestellt werden, oder für welche



der Auftragnehmer vom Auftraggeber bezahlt wurde (Eigentum des Auftraggebers), sind und bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Alle Rechte und Interessen an dem Eigentum des Auftraggebers verbleiben beim Auftraggeber mit Ausnahme des unter dieser Ziffer dem Auftragnehmer gewährten limitierten Rechtes zum Besitz. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, das Eigentum des Auftraggebers herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen.

18.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Eigentum des Auftraggebers sorgfältig zu behandeln und ständig einsatzbereit zu halten. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer die Kosten für die laufenden Reparaturen und den laufenden Unterhalt an dem Eigentums des Auftraggebers sowie die Kosten für die ständige Einsatzbereitschaft und den Erhalt des Eigentums des Auftraggebers in einwandfreiem Zustand zu tragen. 18.3. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, aus welchen Stoffen und Materialien sich die gelieferten Produkte zusammensetzen.

19. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN/ SICHERHEIT:

- 19.1. Der Auftragnehmer willigt ein, während der Erfüllung eines KAUFVERTRAGES alle geltenden bundesstaatlichen, staatlichen und örtlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf geltende Umweltschutzgesetze und -vorschriften, Gleichberechtigungsgesetze und -vorschriften, den OHSA, sowie den Fair Labor Standards Act (Gesetz für angemessene Arbeitsbedingungen) und stellt dies auch für seine Subuntermehmer und Lieferanten sicher. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit ohne Korruption auszuüben, sich nicht an kriminellen Handlungen zu beteiligen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten solcher Handlungen zu verhindern. Der Auftragnehmer befolgt alle geltenden Antikorruptionsgesetze, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den UK Bribery Act.
- 19.2. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Themen, sowie für alle Angelegenheiten, welche sein eigenes Personal und seine Angestellten betrifft, welche er geliehen hat, um die Leistungen erfüllen zu können, die Gegenstand der Bestellungen des Auftraggebers sind. Zwischen dem Auftraggeber und den Angestellten und geliehenem Personal des Auftragnehmers besteht kein Vertrags-, keine Arbeits- oder irgend ein anderes Verhältnis; dementsprechend ist der Auftragnehmer einzig und allein haftbar und verantwortlich dafür, den Auftraggeber von allen Ansprüchen und Klagen, welche die Angestellten und das geliehene Personal des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erheben, freizustellen und schadlos zu halten.
- 19.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einrichtungen und Räumlichkeiten des Auftraggebers vor Schäden zu bewahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Schäden und Beeinträchtigungen freizustellen und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch die Angestellten oder seinem geliehenen Personal verursacht wurden.
- 19.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der entsprechenden Bestellung mit seiner eigenen Ausrüstung und seinen eigenen Werkzeugen oder mit der Genehmigung des jeweiligen Eigentümers der Ausrüstung und Werkzeuge durchzuführen. Der Auftragnehmer muss auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers einen geeigneten Nachweis seines Eigentums an der Ausrüstung und Werkzeugen erbringen, welche er im Rahmen seiner Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers nutzt. Der Auftraggeber ist nicht verantwortlich für die Waren und Materialien, welche vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung verwendet werden.
- 19.5. Der Auftragnehmer muss auf seine Kosten alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Lizenzen

- und Genehmigungen einholen und auf seine Kosten alle erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Überwachungen durchführen.
- 20. GELTENDES RECHT/ GERICHTSBARKEIT: Die Bestimmungen des individuellen KAUFVERTRAGES, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen Indirekt, sind nach dem Recht jenes Landes (Staat/Bezirk sofern zutreffend), in welchem der Auftraggeber seinen hauptsächlichen Firmensitz entsprechend der auf dem Auftrag/Bestellung ausgewiesenen Firmenanschrift des Auftraggebers unterhält, auszulegen. Es sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte am Firmensitz des Auftraggebers rechtlich zuständig. Die Bestimmungen des Kaufrechts der Vereinten Nationen (United Nations Convention for the International Sale of Goods, CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

21. ÄNDERUNGEN / SALVATORISCHE KLAUSEL:

- 21.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen Indirekt sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
- 21.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für ungültig oder undurchführbar erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

22. QUELLENSTEUER:

- 22.1. Soweit gesetzliche Vorschriften verlangen, dass eine Quellensteuer und/oder sonstige vergleichbare Abgaben vom Auftraggeber im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen (wie z.B. die Lieferung von Gütern, die Erbringung von Leistungen, die Lizenzierung von Rechten) einbehalten werden und diese an den Staat bzw. die Regierungsbehörde zu entrichten sind, ist der Auftraggeber berechtigt, den entsprechenden Betrag der Quellensteuer bzw. sonstiger vergleichbarer Abgaben von der vereinbarten Vergütung in Abzug zu bringen. In einem solchen Fall schuldet der Auftraggeber die Zahlung der Vergütung abzüglich des entsprechenden Betrages der Quellensteuer und/oder sonstiger vergleichbarer Abgaben.
- 22.2. In Fällen, in denen der Auftraggeber den Bruttobetrag der Vergütung bereits ohne Abzug einer Quellensteuer und/oder sonstiger vergleichbarer Abgaben gezahlt hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den gezahlten Betrag der Quellensteuer und/oder sonstiger vergleichbarer Abgaben im Zusammenhang mit der Vergütung an den Auftraggeber zu erstatten und den Auftraggeber von diesen Beträgen freizuhalten.
- 22.3. In dem Umfang, wie das Recht zur Vereinnahmung einer Quellensteuer und/oder sonstiger vergleichbarer Abgaben vollständig oder teilweise durch zwischenstaatliche Abkommen eingeschränkt ist, übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich alle Dokumente (z.B. die Steueransässigkeitsbescheinigung), die für eine vollständige bzw. teilweise Befreiung von der Quellensteuer zwingend erforderlich sind.

23. ZUTRITTSRECHT DES AUFTRAGGEBERS:

Der Auftraggeber ist mit einer Ankündigungsfrist von 24 Stunden berechtigt, die Betriebsstätte des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um die Leistung und Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Vertrag zu überprüfen. Dieses Zutrittsrecht wird insbesondere den Personen des Auftraggebers gewährt, welche für die Überwachung von Verbesserungsmaßnahmen aufgrund von Audits und Überprüfungen verantwortlich sind oder die für die Qualifizierung des Auftragnehmers verantwortlich sind. Das Zutrittsrecht steht auch den Kunden des Auftraggebers und den Vertretern oder Gesandten von öffentlichen Behörden zu, welche eine Überprüfung durchführen, wobei diese von einem Vertreter des Auftraggebers begleitet werden müssen. Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass der Auftraggeber das gleiche Zutrittsrecht auch gegenüber den Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern des Auftragnehmers hat.